DE

- 3. Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 89/105 ist dahin auszulegen, dass er dem Erlass von Maßnahmen zur Kontrolle der Preise aller Arzneimittel oder bestimmter Arzneimittelkategorien anhand von Ausgabenschätzungen nicht entgegensteht, sofern die in dieser Bestimmung vorgesehenen Anforderungen eingehalten werden und die Schätzungen auf objektive und nachprüfbare Daten gestützt sind.
- 4. Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 89/105 ist dahin auszulegen, dass es Sache der Mitgliedstaaten ist, unter Wahrung des mit dieser Richtlinie verfolgten Transparenzziels und Einhaltung der in Art. 4 Abs. 1 vorgesehenen Anforderungen die Kriterien festzulegen, anhand deren die Überprüfung der gesamtwirtschaftlichen Lage im Sinne dieser Bestimmung zu erfolgen hat, und dass diese Kriterien in den Arzneimittelausgaben allein, in den gesamten Gesundheitsausgaben oder in anderen Arten von Ausgaben bestehen können.
- 5. Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 89/105 ist dahin auszulegen, dass
  - die Mitgliedstaaten stets vorsehen müssen, dass ein von einem Preisstopp oder einer Preissenkung für alle Arzneimittel oder bestimmte Arzneimittelkategorien betroffenes Unternehmen eine Abweichung von dem durch diese Maßnahmen vorgeschriebenen Preis beantragen kann,
  - sie sicherzustellen haben, dass eine begründete Entscheidung über jeden derartigen Antrag ergeht, und
  - die konkrete Beteiligung des betroffenen Unternehmens zum einen darin besteht, dass es die besonderen Gründe für seinen Antrag auf Abweichung hinreichend darlegt, und zum anderen darin, dass es zusätzliche Einzelangaben macht, falls die Angaben zur Begründung des Antrags unzureichend sind.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 27. November 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil de prud'hommes de Caen — Frankreich) — Sophie Noël/SCP Brouard Daude, Liquidator im Liquidationsverfahren der Pronuptia Boutiques Province SA, Centre de Gestion et d'Étude AGS IDF EST

(Rechtssache C-333/09) (1)

(Vorabentscheidungsersuchen — Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten — Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte — Grundsatz der Gleichbehandlung — Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen — Kein Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsrecht — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs)

(2010/C 51/27)

Verfahrenssprache: Französisch

## **Vorlegendes Gericht**

Conseil de prud'hommes de Caen

## Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Sophie Noël

Beklagte: SCP Brouard Daude, Liquidator im Liquidationsverfahren der Pronuptia Boutiques Province SA, Centre de Gestion et d'Étude AGS IDF EST

## Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Conseil de Prud'hommes de Caen (Frankreich) — Auslegung des Art. 14 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten — Auslegung des Art. 26 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte — Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen — Kündigung aus persönlichen Gründen — Nationale Bestimmungen, die mit den vorgenannten Vorschriften unvereinbar sein sollen — Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung

## Tenor

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist für die Beantwortung der vom Conseil de Prud'hommes de Caen mit Entscheidung vom 11. Juni 2009 vorgelegten Fragen offensichtlich unzuständig.

<sup>(1)</sup> ABl. C 233 vom 26.9.2009.

<sup>(1)</sup> ABl. C 256 vom 24.10.2009.